

# Rechtliche Grundlage zur Fibelausesauswahl ??

## Beitrag von „Vanessa“ vom 21. März 2015 13:02

Hallo!

Vielleicht kann mir jemand helfen (googel konnte es nicht).

Wer entscheidet über die Auswahl der Fibel? Betrifft Niedersachsen! Gibt es einen Paragraphen im Schulgesetz, der es der Lehrerin freistellt mit welcher Fibel sie arbeitet oder ist es ein Beschluss der Schule? Fachkonferenz? GK? Schulvorstand?

Hoffe auf Antworten 

---

## Beitrag von „Anja82“ vom 21. März 2015 13:08

Zu meiner Zeit als Referendarin in Niedersachsen entschied das die Fachkonferenz.

Das habe ich gefunden:

<http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulor...schulverfassung>

Zitat

Fachkonferenz

Fachkonferenzen (§ 35 Abs. 1 NSchG) werden an den allgemein bildenden Schulen von der Gesamtkonferenz für einzelne Unterrichtsfächer oder Gruppen von Fächern eingerichtet. Sie entscheiden über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere über die Art der Durchführung der Lehrpläne und Rahmenrichtlinien sowie die Einführung von Schulbüchern.

Alles anzeigen

---

## Beitrag von „Nitram“ vom 21. März 2015 13:20

Im Erlass [Genehmigung, Einführung und Benutzung von Schulbüchern an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Niedersachsen](#) heißt es:

Zitat

#### 7. Einführung von Schulbüchern

7.1 Über die Einführung eines Schulbuches entscheidet die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der zuständigen Fachkonferenz bzw. Fachbereichskonferenz. Den in der Fachkonferenz vertretenen Eltern- und Schülervertretern ist mindestens drei Wochen vor dem Termin der Fachkonferenz Gelegenheit zu geben, in Betracht kommende Bücher mit anderen zu vergleichen und während der Fachkonferenz die Eignung mit den Fachlehrern zu erörtern. Dabei sind die Preise der Schulbücher bekanntzugeben.

7.2 Vor der Entscheidung der Gesamtkonferenz ist dem Schulelternrat und dem Schülerrat mindestens drei Wochen vor dem Termin der Gesamtkonferenz Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

7.3 Die Einführung eines Schulbuches ist der zuständigen Schulbehörde anzuzeigen

---

Edit 14:36 Uhr:

Der Erlass ist überholt. Neuer Erlass zum 1.8.2014 in Kraft getreten. Siehe dazu Beitrag weiter unten.

---

#### **Beitrag von „Vanessa“ vom 21. März 2015 14:23**

Ok 

Und dürfen in Parallelklassen verschiedene Fibeln genutzt werden? Gibt es dazu etwas schriftlich?

---

#### **Beitrag von „Anja82“ vom 21. März 2015 14:24**

Auch hier entscheidet dies die Fachkonferenz und anscheinend in letzter Instanz die Gesamtkonferenz. Reines Bauchgefühl.

Edit: Habe einen Erlass gefunden.

[http://nibis.ni.schule.de/~prokisch/12\\_eras.htm](http://nibis.ni.schule.de/~prokisch/12_eras.htm)

Zitat

**8.**

## **Einführungsgrundsätze**

Bei der Entscheidung über die Einführung eines Schulbuches hat die Gesamtkonferenz insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

8.2 Bei der Einführung von Schulbüchern und für ihre Benutzungsdauer sind auch die Vorschriften zur Durchführung der Lernmittelfreiheit zu beachten.

Nach Einführung eines neuen Schulbuches dürfen die Schulen das bisher benutzte aufbrauchen. In diesen Fällen dürfen auch verschiedene Bücher parallel verwendet werden.

8.3 Sind die Schulbücher Teile eines für mehrere Jahr-gänge bestimmten Unterrichtswerkes, so beginnt ihre Einführung in der Regel in der untersten Jahrgangsstufe der jeweiligen Schulform.

Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Einzelfällen zulässig.

8.4 Grundschulen und Orientierungsstufen sowie Orientierungsstufen und weiterführende Schulen haben die Einführung von Schulbüchern in Lehrgangsfächern in der Orientierungsstufe zumindest in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik im Rahmen der Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Schulen zu erörtern, um sicherzustellen, daß in den aufnehmenden Schulen die Kontinuität der Lehrgänge gewährleistet ist.

8.5 Innerhalb einer Schule dürfen in Parallelklassen grundsätzlich nur gleiche Unterrichtswerke verwendet werden. Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder

kann die Fachkonferenz beschließen,  
daß für die klassensatzweise Benutzung auch unterschiedliche Schulbücher eingeführt  
werden. An Grundschulen ist die Verwendung unterschiedlicher  
Fibeln in Parallelklassen zulässig.

Alles anzeigen

---

### **Beitrag von „Nitram“ vom 21. März 2015 14:36**

Sorry, der von mir um 13:20 Uhr (und danach von Anja 82 um 14:24 Uhr) zitierte Erlass ist überholt.

Der aktuelle ist dieser [Genehmigung, Einführung und Benutzung von Schulbüchern an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in Niedersachsen vom 1.8.2014](#)

Damit ist der Widerspruch (Entscheidung der Gesamtkonferenz nach dem Erlass von 1995, Entscheidung der Fachkonferenz nach §35 NSchG) aufgehoben.

Gruß  
Nitram

---

### **Beitrag von „Anja82“ vom 21. März 2015 14:45**

Oh tatsächlich. Und da scheinen sie die Fibelausnahme komplett rausgenommen zu haben.  
Aber müsste im neuen Erlass nicht stehen, dass der Alte außer Kraft gesetzt wird.

Zitat

7.3.2 Grundsätzlich dürfen in  
Parallelklassen innerhalb einer Schule nur gleiche Unterrichtswerke  
verwendet werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln  
der Mitglieder der Fachkonferenz oder der Bildungsgangs- oder  
Fachgruppe.